

S a t z u n g

Sportverein Klausheide e.V. (Fassung vom 06. Juli 2012)

Allgemeine Bestimmungen

| | | | | |
|---|---|--|-------|-----|
| § | 1 | Name und Sitz | Seite | 3 |
| § | 2 | Zweck des Vereins | Seite | 3 |
| § | 3 | Mitgliedschaft in anderen Organisationen | Seite | 4 |
| § | 4 | Rechtsgrundlage | Seite | 4 |
| § | 5 | Gliederung des Vereins | Seite | 4-5 |

Mitgliedschaft

| | | | | |
|---|---|--|-------|-----|
| § | 6 | Erwerb der Mitgliedschaft (ordentliche Mitglieder) | Seite | 5 |
| § | 7 | Ehrenmitgliedschaft | Seite | 5 |
| § | 8 | Beendigung der Mitgliedschaft | Seite | 5-6 |
| § | 9 | Ausschlußgründe | Seite | 6 |

Rechte und Pflichten der Mitglieder

| | | | | |
|---|----|--------------------------|-------|-----|
| § | 10 | Rechte der Mitglieder | Seite | 6-7 |
| § | 11 | Pflichten der Mitglieder | Seite | 7 |

Vereinsorgane

| | | | | |
|---|----|------------------------------------|-------|-------|
| § | 12 | Organe des Vereins | Seite | 7 |
| § | 13 | Die Mitgliederversammlung | Seite | 8 |
| § | 14 | Aufgaben der Mitgliederversammlung | Seite | 8 |
| § | 15 | Tagesordnung | Seite | 9 |
| § | 16 | Der Vorstand | Seite | 9 |
| § | 17 | Aufgaben des Vorstands | Seite | 10-11 |
| § | 18 | Arbeitsgruppen | Seite | 11 |
| § | 19 | Weitere Vorstandsaufgaben | Seite | 12 |
| § | 20 | Kassenprüfer | Seite | 12 |

Allgemeine Schlussbestimmungen

| | | | | |
|---|----|---|-------|-------|
| § | 21 | Verfahren der Beschlussfassung | Seite | 12-13 |
| § | 22 | Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins | Seite | 13 |
| § | 23 | Vermögen des Vereins und steuerliche Verhältnisse | Seite | 13 |
| § | 24 | Geschäftsjahr | Seite | 14 |
| § | 25 | Übergangsregelungen | Seite | 14-15 |

§ 1 Name und Sitz

Der im Jahre 1927 gegründete Verein führt den Namen Sportverein Klausheide e.V. (SV Klausheide) und hat seinen Sitz in Nordhorn im Ortsteil Klausheide.

Der SV Klausheide ist unter Nr. 161 im Vereinsregister beim Amtsgericht Nordhorn eingetragen.

Die Farben des Vereins sind grün-weiß.

Das Vereinszeichen ist ein goldener Fußball in einem grün-weißen Schild mit der Aufzeichnung „SV Klausheide“.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, alle Arten des Sports zu betreiben und auf breiter Grundlage zu pflegen, soweit hierfür Bedarf besteht und der Verein die Durchführung ermöglichen kann.

Der Sport ist in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten. Der Verein erstrebt durch Leibesübungen und Jugendpflege die sittliche und körperliche Ertüchtigung und den Sinn für Gemeinschaft seiner Mitglieder.

Steuerliche Zwecke (Gemeinnützigkeit)

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
- b) Alle Einnahmen und etwaigen Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und – in ihrer Eigenschaft als Mitglieder – auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins
- c) Es darf keine Person durch Ausgaben oder Zuwendungen, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden
- d) Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Bundes, des Landes, des Landessportbundes oder eines anderen Verbandes, Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke und Aufgaben des Vereins Verwendung finden.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. mit seinen Gliederungen, sowie der diesem angeschlossenen Fachverbände, soweit er deren Sportart ausübt.

Der Verein regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

Jedes Vereinsmitglied unterwirft sich somit automatisch mit dem Beitritt zum Verein auch den Satzungen dieser Vereinigungen.

§ 4 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden ausschließlich durch die gültige Satzung, sowie die Satzungen der in § 3 genannten Organisationen, geregelt.

Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, soweit nicht vom Vorstand hierfür eine Sondergenehmigung erteilt wird.

§ 5 Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in folgende Hauptabteilungen:

- a) „Jugend“ für alle Kinder und Jugendliche bis zum Alter von einschließlich 17 Jahren
- b) „Damen“ für alle Sportarten, die ausschließlich von volljährigen weiblichen Vereinsmitgliedern betrieben werden
- c) „Herren“ für alle Sportarten, die ausschließlich von volljährigen männlichen Vereinsmitgliedern betrieben werden

Weiterhin gliedert der Verein sich in Unterabteilungen, welche die ausschließliche Pflege einer bestimmten Sportart betreiben. Jeder Unterabteilung steht ein Abteilungsleiter vor, der alle mit der Sportart zusammenhängenden Fragen auf der Grundlage dieser Satzung und der gültigen Beschlüsse der Vereinsorgane, in seiner Abteilung entsprechend umsetzt.

Noch § 5

Die Unterabteilungen sind den oben genannten Hauptabteilungen zugeordnet. Auf Beschluß des Vorstands kann eine Jugendabteilung, deren Sportart ausschließlich von weiblichen Jugendlichen betrieben wird, der Hauptabteilung nach Buchstabe b) „Damen“ direkt zugeordnet werden. Unterabteilungen in denen sowohl volljährige weibliche als auch männliche Vereinsmitglieder ihren Sport gemeinsam ausüben, werden grundsätzlich der Hauptabteilung nach Buchstabe c) „Herren“ zugeordnet.

Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Unterabteilungen Sport betreiben.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft (ordentliche Mitglieder)

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person beiderlei Geschlechts auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung der geltenden Satzungsbestimmungen bekennt. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen. Für Minderjährige ist die schriftliche Zustimmungserklärung des/der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand.

§ 7 Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder, die sich besonders und langjährig um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit.

Der Vorstand erstellt eine Ehrungsordnung, in der weitere Regelungen für Ehrungen und besondere Verdienste festgelegt werden.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung zum Ende eines Quartals (Kalendervierteljahr)
- b) durch Ausschluß aus dem Verein aufgrund eines Vorstandsbeschlusses (siehe § 9 b)
- c) durch Tod

Noch § 8

Durch die Beendigung der Mitgliedschaft werden die bis dahin entstandenen Verpflichtungen und Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein nicht berührt.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft nach Buchstabe c) erlischt die Beitragspflicht zum Ende des betreffenden Kalendermonats.

§ 9 Ausschlußgründe

Der Ausschluß eines Mitgliedes nach § 8 b kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

- a) wenn die in § 11 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden;
- b) wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verpflichtungen und Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist;
- c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwider handelt, insbesondere aber gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

Dem betroffenen Mitglied ist vor Fassung des Ausschließungsbeschlusses Gelegenheit zu geben, sich in einer mündlichen Verhandlung vor dem Vorstand wegen des ihm zur Last gelegten Handelns zu rechtfertigen.

Die Entscheidung ist dem Betroffenen mittels Einschreiben und eingehender Begründung Schriftlich mitzuteilen.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung beim Kreissportgericht des Kreissportbundes oder beim NFV-Kreissportgericht mit einer Frist von 30 Tagen zulässig. Das angerufene Kreissportgericht entscheidet endgültig.

§ 10 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur volljährige Mitglieder berechtigt. Für die Volljährigkeit gelten die jeweils gültigen gesetzlichen Regelungen der Bundesrepublik Deutschland
- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen

Noch § 10

- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie den Sport in allen Unterabteilungen aktiv auszuüben
- d) vom Verein im Rahmen der für Sportvereine üblichen Versicherung einen Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen

§ 11 Pflichten der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzungen des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e.V., der letzterem angeschlossenen Fachverbände, soweit er deren Sportart ausübt, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln
- c) die durch Beschluß der Mitgliederversammlung festgelegten Vereinsbeiträge im Bankeinzugsverfahren zu entrichten
- d) an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken
- e) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder der in § 3 genannten Vereinigungen ausschließlich den Vorstand bzw. nach Maßgabe der Satzungen der in § 3 genannten Vereinigungen, deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidungen zu unterwerfen
- f) der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

Jegliche Tätigkeit eines Mitglieds in einer Funktion innerhalb des Vereins ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung von Auslagen findet nur nach den Bestimmungen der Finanzordnung statt. Eine jährliche Ehrenamtspauschale kann nach den gesetzlichen Bestimmungen gezahlt werden.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt.

Sämtliche volljährigen Mitglieder haben eine Stimme. Für die Wahlen zum Hauptabteilungsleiter „Jugend“ sind auch die noch nicht volljährigen Mitglieder ab dem 14. Lebensjahr stimmberechtigt. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Minderjährigen Mitgliedern ist die Anwesenheit gestattet.

Die Mitgliederversammlung soll nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, als Jahreshauptversammlung zur Beschlussfassung über die in § 14 genannten Aufgaben einberufen werden.

Die Einberufung erfolgt auf ortsüblichem Wege durch den ersten Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung. Für die Einberufung gilt eine Frist von zehn Kalendertagen.

Besondere Anträge zur Beratung auf einer Mitgliederversammlung sind beim ersten Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter spätestens drei Kalendertage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

Einfache Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach obiger Vorschrift einzu-berufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder mindestens 20 % der stimmberechtigten volljährigen Mitglieder dies schriftlich beantragen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende oder in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach den §§ 20, 21 und 22 dieser Satzung.

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

Ihrer Beschlussfassung obliegen insbesondere:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder
 - b) Wahl von zwei Kassenprüfern
 - c) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - d) Festsetzung der Beiträge
 - e) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung
 - f) Genehmigung des Jahresabschlusses über die satzungsgemäße Verwendung der aufgebrauchten Finanzmittel
- c)ccc

§ 15 Tagesordnung der Mitgliederversammlung

Die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung hat Mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellung der Stimmberechtigten
- b) Genehmigung des Protokoll der letzten Sitzung
- c) Rechenschaftsbericht der Organmitglieder
- d) Bericht der Kassenprüfer
- e) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- f) Neuwahlen
- g) Besondere Anträge
- h) Verschiedenes
- i) Eine Änderung der Satzung
- j) Die Auflösung des Vereins

Die Punkte i) und j) erscheinen nur im Bedarfsfalle auf der Tagesordnung.

§ 16 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden und Geschäftsführer
- c) dem Sportleiter
- d) dem Kassenwart
- e) dem Schriftführer
- f) dem Hauptabteilungsleiter „Jugend“
- g) dem Hauptabteilungsleiter „Damen“
- h) dem Hauptabteilungsleiter „Herren“

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes nach außen vertreten. § 17 b) gilt nur im Innenverhältnis.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn Mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des 1. Vorsitzenden ausschlaggebend.

Für die Abwicklung seiner Aufgaben kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.

§ 17 Aufgaben des Vorstands

a) Aufgaben des Gesamtvorstands

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.

Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauerhafter Verhinderung von Mitgliedern in Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

b) Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und nach außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen. Er hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstands und aller Vereinsorgane. Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen, sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.

Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfalle in allen vorbezeichneten Angelegenheiten. Er ist gleichzeitig **Geschäftsführer** und erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein verbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden allein unterschreiben. Er führt in den Mitgliederversammlungen die Protokolle, die er zu unterschreiben hat. Er hat nach Abschluß eines jeden Geschäftsjahres einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen, der in der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) vorgelesen wird.

Der Sportleiter bearbeitet sämtliche überfachlichen Sportangelegenheiten und sorgt für ein Gutes Einvernehmen und Koordination zwischen den Hauptabteilungen. Er darf an allen Sitzungen der Haupt- und Unterabteilungen teilnehmen. Er hat das Vereinseigentum, die Sportgeräte und Ausrüstung verantwortlich zu verwalten und in einem gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten.

Der Kassenwart verwaltet alle Finanzgeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Er ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Er führt die Mitgliederlisten. Zahlungen dürfen nur im Rahmen der erteilten Vollmachten und Beschlüsse geleistet werden. Den Kassenprüfern sind alle Einnahmen und Ausgaben durch ordentliche Belege unaufgefordert und lückenlos nachzuweisen. Die gleiche Verpflichtung besteht gegenüber dem 1. und 2. Vorsitzenden, wenn diese es verlangen.

Noch § 17

Der Kassenswart sorgt für die vollständige Erfassung aller Kassen und Kassengeschäfte des Vereins und seiner Untergliederungen. Die steuergesetzlichen Vorschriften sind zu beachten. Hier einbezogen sind auch die eventuell auszustellenden Spendenquittungen, die generell nur vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter gemeinsam mit dem Kassenswart unterschrieben werden dürfen.

Der Schriftführer vertritt im Verhinderungsfall den 2. Vorsitzenden in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer. Er fertigt ein Ergebnisprotokoll der Vorstandssitzungen an. Er ist für die Pressearbeit verantwortlich und hat für eine geregelte Veröffentlichung in den hiesigen Presseorganen und guter Öffentlichkeitsarbeit zu sorgen. Er koordiniert alle Festveranstaltungen des Vereins und sorgt für die notwendige personelle Ausstattung.

Der Hauptabteilungsleiter „Jugend“ hat sämtliche Jugendbereiche des Vereins zu betreuen ohne Rücksicht darauf, welche Sportart betrieben wird. Er hat im Zusammenwirken mit dem zuständigen Unterausschuß Richtlinien für eine gesunde körperliche und geistige Ertüchtigung der Jugendlichen herauszuarbeiten, die dem Alter und Reifegrad der betreffenden Sportart entsprechen.

Der Hauptabteilungsleiter „Damen“ hat innerhalb des Vorstands die Belange der Damen und weiblichen Jugend zu vertreten, soweit die sportlichen Aktivitäten ausschließlich von weiblichen Vereinsmitgliedern wahrgenommen werden. Er hat in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Unterausschuß Richtlinien für eine gesunde körperliche und geistige Ertüchtigung, insbesondere der weiblichen Jugendlichen, herauszuarbeiten.

Der Hauptabteilungsleiter „Herren“ vertritt innerhalb des Vorstands die Belange der sportlichen Aktivitäten, die ausschließlich von männlichen volljährigen Vereinsmitgliedern durchgeführt werden. Die Vertretung ist unabhängig von der betriebenen Sportart. Er koordiniert die Zusammenarbeit der Unterausschüsse.

§ 18 Arbeitsgruppen

Für besondere einmalige Arbeiten kann der Vorstand kurzfristig Arbeitsgruppen berufen und einsetzen. Der Arbeitsauftrag muss genau definiert werden und zeitlich begrenzt sein. Die Arbeitsgruppe arbeitet ausschließlich dem Vorstand zu und löst sich nach Erledigung seines Arbeitsauftrages sofort wieder auf. Die Leitung einer Arbeitsgruppe muß immer ein Vorstandsmitglied haben.

§ 19 Weitere Vorstandsaufgaben

Der Vorstand entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit des Sportgerichts eines Fachverbandes gegeben ist.

Er beschließt über den Ausschluß von Mitgliedern entsprechend der Vorgaben nach § 9. Er tritt auf schriftlichen Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung. Vorher muss er den Betroffenen Zeit und Gelegenheit geben, sich zu den erhobenen Anschuldigungen zu äußern und zu entlasten.

Er darf folgende Strafen verhängen:

- a) Verwarnung;
- b) Verweis
- c) Aberkennung der Fähigkeit, innerhalb des Vereins ein Amt zu bekleiden, einschließlich der sofortigen Suspendierung
- d) Ausschluß vom Sportbetrieb bis zu zwei Monaten
- e) Ausschluß aus dem Verein

Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich per Einschreiben mitzuteilen und zu begründen. Seine Entscheidung ist endgültig mit Ausnahme der in § 9 genannten Berufung.

§ 20 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) für jeweils zwei Jahre zu wählenden (eine einmalige Wiederwahl ist zulässig) Kassenprüfer können mindestens einmal im Jahr unvermutet und müssen innerhalb der ersten drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres mit Voranmeldung beim Kassenwart eine detaillierte Prüfung der Kassen, Konten, Belege und aller Kassengeschäfte durchführen. Die Ergebnisse der Prüfung sind dem ersten Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen. Über die Prüfung des Jahresabschlusses ist in der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zu berichten.

§ 21 Verfahren der Beschlussfassung

Sämtliche Organe und Ausschüsse sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Vorschriften nach §§ 13 und 16 bleiben hiervon unberührt.

Noch § 21

Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie drei Tage vor dem Versammlungszeitpunkt vom Versammlungsleiter in vereinsüblicher Form bekanntgegeben wurde. Eine entsprechende Vereinbarung in der vorhergehenden Versammlung, mit einer Dokumentation im Protokoll, gilt ebenfalls als ordnungsgemäß.

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Von den stimmberechtigten Mitgliedern können bis zu zwei Tage vor Sitzungsbeginn Anträge beim Versammlungsleiter gestellt werden. Die Vorschrift nach § 13 bleibt davon unberührt.

Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben, wenn nicht geheime Abstimmung beantragt wurde.

Über sämtliche Versammlungen und Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, welches am Schluß vom jeweiligen Protokollführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist zusätzlich vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der Teilnehmer, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben. Die Protokolle der Vorstands- und Ausschusssitzungen müssen die Namen der Teilnehmer und die Namen der entschuldigt und unentschuldigt fehlenden Mitglieder enthalten.

Die Protokolle der Vorstands- und Ausschusssitzungen sind den Mitgliedern dieser Gremien spätestens fünf Tage vor der nächsten Sitzung zuzustellen. Alle Vorstandsmitglieder erhalten von den Sitzungen der Ausschüsse ebenfalls ein Protokoll.

§ 22 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten notwendig. Weitere Voraussetzung ist, dass mindestens 75 % aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als vier Fünftel der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung nach einer Frist von vier Wochen zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

§ 23 Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse, sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

Ist wegen der Auflösung des Vereins, Entziehung der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die im Amt befindlichen gesetzlichen Vertreter die Liquidatoren. Verbleibt nach Durchführung der Abwicklung noch Vereinsvermögen, so fällt dieses an den Landessportbund Niedersachsen e.V. mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sportbereich zu verwenden.

§ 24 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

§ 25 Übergangsregelung

1. Die Satzung tritt mit der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 10. August 2001 in Kraft. Die Satzung in der Fassung vom Juni 1987 einschließlich der Änderung vom 12. Oktober 2000, verliert am gleichen Tag ihre Gültigkeit.
2. Die nach der alten Satzung gewählten Vorstandsmitglieder in ihren Funktionen als 2. Vorsitzender, 1. Geschäftsführer und Jugendleiter bleiben nur bis zur Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung im Jahr 2001 im Amt.
3. In der vorbezeichneten Mitgliederversammlung sind folgende Vorstandsmitglieder neu zu wählen:

Der 2. Vorsitzende und Geschäftsführer, der Sportleiter, der Hauptabteilungsleiter „Jugend“, der Hauptabteilungsleiter „Damen“
4. Für die neugewählten Vorstandsmitglieder beträgt die Amtszeit entsprechend § 16 dieser Satzung zwei Jahre.

Noch § 25

5. Für die im Amt verbleibenden Vorstandsmitglieder endet die Amtszeit mit der Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung im Jahr 2002. In dieser Mitgliederversammlung sind folgende Vorstandsmitglieder neu zu wählen:

Der 1. Vorsitzende, der Kassenwart (Schatzmeister), der Schriftführer und
Der Hauptabteilungsleiter „Herren“.

6. Die Amtszeit der in der Mitgliederversammlung des Jahres 2002 gewählten Vorstandsmitglieder richtet sich nach § 16 dieser Satzung und beträgt zwei Jahre.

Klausheide, den 06. Juli 2012